



# Digitale Barrierefreiheit

Bericht über die Prüfung  
der Barrierefreiheit von  
Webseiten und mobilen  
Anwendungen  
öffentlicher Stellen in  
Thüringen 2022 bis 2024



# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN</b>	<b>7</b>
1.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	7
1.2	ÖFFENTLICHE STELLEN	8
1.3	BEHINDERUNGSARTEN	9
1.3.1	<i>Menschen mit kognitiven Einschränkungen</i>	9
1.3.2	<i>Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen</i>	10
1.3.3	<i>Sehbehinderte und sehschwache Menschen</i>	10
1.3.4	<i>Menschen mit einer Farbsehschwäche</i>	11
1.3.5	<i>Gehörlose Anwender</i>	11
1.3.6	<i>Motorisch eingeschränkte Anwender</i>	11
<b>2</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS</b>	<b>12</b>
<b>3</b>	<b>BESCHREIBUNG DER ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEIT</b>	<b>16</b>
3.1	ALLGEMEINE ANGABEN	16
3.1.1	<i>Tage der Durchführung der Überwachung innerhalb jedes Überwachungszeitraums</i>	16
3.1.2	<i>Für die Überwachung zuständige Stelle</i>	16
3.1.3	<i>Repräsentativität und Verteilung der Stichprobe</i>	16
3.2	ZUSAMMENSETZUNG DER STICHPROBEN IN DEN JAHREN DES BERICHTSZEITRAUMS	20
3.3	KORRELATION MIT DEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG VERWENDETEN NORMEN, TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN UND INSTRUMENTEN	24
<b>4</b>	<b>ERGEBNIS DER ÜBERWACHUNG</b>	<b>26</b>
4.1	AUSFÜHRLICHES ERGEBNIS	26
4.1.1	<i>Umfassende Beschreibung des Überwachungsergebnisses, einschließlich der Messdaten</i>	26
4.1.2	<i>Qualitative Auswertung des Überwachungsergebnisses, einschließlich Erkenntnisse in Bezug auf eine häufige oder kritische Nichterfüllung der in den Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der RL (EU) 2016/2102 festgelegten Anforderungen</i>	34
<b>5</b>	<b>BEITRAG DES THÜRINGER LANDTAGES ZUM PRÜFBERICHT GEMÄß § 4 ABSATZ 1 NR. 3 THÜRBARRWEBG</b>	<b>36</b>
<b>6</b>	<b>ANWENDUNG DES DURCHSETZUNGSVERFAHRENS UND RÜCKMELDUNGEN DER ENDNUTZER</b>	<b>38</b>
6.1	BESCHREIBUNG DES EINGERICHTETEN DURCHSETZUNGSVERFAHRENS	38
6.1.1	<i>Name, Organisation und Kontaktdaten</i>	38
6.1.2	<i>Rechtsgrundlage und Verfahren</i>	39
6.1.3	<i>Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens</i>	40
<b>7</b>	<b>ANGABEN ÜBER ZUSÄTZLICHE MAßNAHMEN (GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 5 DER RICHTLINIE (EU) 2016/2102)</b>	<b>41</b>
7.1	ERKENNTNIS AUS DEN RÜCKMELDUNGEN DER ÖFFENTLICHEN STELLEN UND POLITISCHE EINORDNUNG	41
7.2	BETEILIGUNG DER INTERESSENVERTRETUNGEN VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN	42
7.3	SCHULUNGS- UND SENSIBILISIERUNGSMAßNAHMEN ÖFFENTLICHER STELLEN	43
<b>8</b>	<b>HILFREICHE LINKS</b>	<b>45</b>

<b>9</b>	<b>KONTAKT UND VERANTWORTLICHKEITEN .....</b>	<b>46</b>
----------	---	-----------

## Vorwort

Die zurückliegenden Jahre mit der pandemischen Corona-Situation und der durch den Ukrainekrieg versuchten Energiekrise haben zu einer massiven Beschleunigung der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft geführt. Zugleich ist ein erheblicher Schub bei der digitalen Bereitstellung von Informationen und Leistungsangeboten zu verzeichnen. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen greifen immer häufiger auf die digitale Informationsgewinnung zurück und nehmen Leistungsangebote häufiger digital in Anspruch, wenn dies mit zeitlichen, räumlichen und / oder organisatorischen Vorteilen verbunden ist.

Öffentliche Stellen sehen sich deshalb einer berechtigten Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Vereine, Verbände und öffentlichen und privaten Institutionen gegenübergestellt, digitale Informationen schnell, einfach, jederzeit zugänglich und frei von Beschränkungen nutzen zu können. Ebenso besteht aber die Notwendigkeit, Informationen zeitnah und aktuell sowie Dienstleistungen gut nutzbar zur Verfügung zu stellen. Dieser Notwendigkeit wird oftmals durch ein stetig wachsendes und breiter aufgestelltes Angebot nachgekommen. Der Erstellungsaufwand für die öffentlichen Stellen hierfür ist durchaus erheblich. Das Ergebnis unterstützt aber am Ende sinnvollerweise durchaus die Nutzenden als auch die öffentliche Verwaltung selbst.

Informationen öffentlicher Stellen und von diesen vorgehaltene Dienstleistungen haben für nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche eine erhebliche Bedeutung. Davon ausgehend müssen die Angebote von allen, die daran Interesse haben oder die diese benötigen, uneingeschränkt und möglichst einfach nutzbar sein. Dies gilt in besonderem Maße für solche Angebote, die nahezu ausschließlich digital vorgehalten werden. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob jemand eine körperliche oder eine kognitive Einschränkung, eine leichte oder schwere Behinderung hat.

Um die Angebote öffentlicher Stellen für alle Interessenten bedienbar, nutzerfreundlich, leicht verständlich und auch auf mobilen Geräten erfahrbar zu machen, müssen sie barrierefrei sein.

Behinderungen von Menschen können in Art und Grad höchst unterschiedlich ausfallen. Daraus können sich wiederum sehr differenzierte Einschränkungen in der Wahrnehmbarkeit und Nutzbarkeit digital angebotener Informationen und Dienstleistungen ergeben.

Aber nicht nur Menschen mit Behinderungen sind auf Barrierefreiheit angewiesen. Auch ältere Menschen und solche, die nicht als sogenannte „Digital Natives“ zur Welt gekommen sind, also Vorbehalte oder Hemmungen bei der Nutzung digitaler Anwendungen haben, profitieren von barrierefreien und damit nutzerfreundlichen Anwendungen. Die Nutzenden greifen selbstverständlicher und entspannter zu digitalen Informations- und Leistungsangeboten öffentlicher Stellen und helfen dadurch letztendlich auch der öffentlichen Stelle selbst, in dem dort persönliche Nachfragen verringert und durch geringe Inanspruchnahme von außen Verwaltungsabläufe besser gesteuert und strukturiert werden können.

Allen Menschen einen gleichwertigen Zugang zu den Angeboten öffentlicher Stellen zu ermöglichen ist auch mit Blick auf die dynamische technische Entwicklung ein durchaus herausfordernder Anspruch an die öffentlichen Stellen bei der Gestaltung, Erstellung, Pflege und Aktualisierung von Websites und mobilen Anwendungen.

Diese Gedanken aufgreifend haben das Europäische Parlament und der Europäische Rat bereits am 26. Oktober 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in Kraft gesetzt. Die Richtlinie hat das Ziel, Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen für die Nutzer, insbesondere Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen. Neben einheitlichen Vorgaben wurden zugleich Verfahren implementiert, die die Überwachung der Umsetzung ermöglichen. Zudem werden Möglichkeiten zur Durchsetzung der Vorgaben für die

Nutzer der Websites und mobilen Anwendungen geschaffen. Über die Durchführung der Überwachung haben die Mitgliedsstaaten regelmäßig zu berichten.

Mit dem Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen wurden in Thüringen die europarechtlichen Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Internet- und Intranetangeboten sowie mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen umgesetzt.

Das Gesetz beinhaltet dabei neben den grundlegenden Regelungen zum Geltungsbereich und den Anforderungen an die Barrierefreiheit auch Bestimmungen zur Überwachung und Berichterstattung, denn ob Informations- und Leistungsangebote auf Webseiten oder mobilen Anwendungen barrierefrei sind, lässt sich prüfen.

Deshalb besteht beim Thüringer Finanzministerium eine Überwachungsstelle, die die Einhaltung der Bestimmungen über die Barrierefreiheit durch die öffentlichen Stellen in Thüringen überprüft.

Zudem erarbeitet die Überwachungsstelle im Benehmen mit der beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung angesiedelten Durchsetzungsstelle den nach § 12 c Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes zu erstellenden Bericht. Dieser Bericht ist nach Beschlussfassung durch das Kabinett dem Thüringer Landtag und der zuständigen Stelle des Bundes zuzuleiten.

Nachstehend wird über die Überwachung in den Jahren 2022 bis 2024 berichtet.

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Den Ausgangspunkt bilden die [Richtlinie \(EU\) 2016/2102](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen und die dazu ergangenen Durchführungsbeschlüsse, insbesondere:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

Die darin enthaltenen Vorgaben sind durch die Mitgliedsstaaten

- auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019
- auf alle anderen Websites, ab dem 23. September 2020
- auf mobile Anwendungen ab dem 23. Juni 2021

anzuwenden.

Mit dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ([ThürBarrWebG](#)) wurden die

Bestimmungen zum 30. Juli 2019 in Landesrecht umgesetzt. Wesentliche Regelungsgehalte sind die Definition des Begriffs „öffentliche Stelle“, der Umfang der Anforderungen an die Barrierefreiheit, die Etablierung eines Überwachungs- und Berichtsverfahrens einschließlich der Errichtung einer Überwachungsstelle sowie die Einrichtung eines Durchsetzungsverfahrens.

Durch § 6 des Gesetzes wurde die Landesregierung ermächtigt, im Verordnungswege weitergehende Bestimmungen u. a. zu den technischen Standards, zu den Anforderungen an die notwendig zu veröffentlichende Barrierefreiheitserklärung und zum Feedbackmechanismus sowie zum Überwachungs-, Berichts- und Durchsetzungsverfahren zu erlassen. Hiervon hat die Landesregierung mit der [Thüringer Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen](#) (Thüringer Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – ThürBITVO) Gebrauch gemacht.

Daneben existieren technische Standards wie sie sich beispielsweise aus § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung ([BITV 2.0](#)), aus den [Accessibility requirements for ICT products and services -EN 301 549 V3.2.1](#) und den [Web Content Accessibility Guidelines – WCAG 2.1](#) ergeben.

## 1.2 Öffentliche Stellen

Was öffentliche Stellen im Sinne des ThürBarrWebG sind, definiert § 2 des Gesetzes. Zusammengefasst gehören zu den öffentlichen Stellen demnach:

- das Land mit dessen Behörden und Dienststellen einschließlich Gerichten und Staatsanwaltschaften
- der Thüringer Rechnungshof
- der Thüringer Landtag, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt

- landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 105 Thüringern Landeshaushaltsordnung sowie sonstige Träger öffentlicher Gewalt
- die kommunalen Gebietskörperschaften und deren Behörden und Dienststellen
- sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen (unter weiteren Voraussetzung).

### 1.3 Behinderungsarten

Nach § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX sind Menschen mit Behinderungen solche Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbehinderungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Es gibt sehr unterschiedliche Arten von Behinderungen, die in ihren Auswirkungen ganz verschiedene Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen stellen. Nachstehend sind einige wesentliche Arten der Behinderungen überblicksartig beschrieben.

#### 1.3.1 Menschen mit kognitiven Einschränkungen

Menschen mit **kognitiven Einschränkungen** können Probleme beim Erfassen und Verstehen von Inhalten einer Anwendung haben. Sie haben

meist Probleme, lange und umständlich formulierte Texte mit schwierigen Schachtelsätzen und Fremdwörtern sowie eine komplexe Navigation bzw. Maskenstruktur zu verstehen. Deswegen ist es sinnvoll, Anwendungen in sogenannter „**leichter Sprache**“ zu verfassen oder Übersetzungen in „**leichter Sprache**“ anzubieten. Leichte Sprache ist in Thüringen allerdings nicht verpflichtend und somit auch nicht Gegenstand der Prüfung. Der Aufbau einer Anwendungsmaske muss für diese Nutzergruppe einfach strukturiert sein.

### **1.3.2 Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen**

Blinde Menschen sind solche, die entweder teilweise (Sehrest von 2 % oder weniger) oder komplette Unfähigkeit des Sehens aufweisen.

Ein Mensch ist hochgradig sehbehindert, wenn er auf dem besser sehenden Auge selbst mit Brille oder Kontaktlinsen nicht mehr als 5 % von dem sieht, was ein Mensch mit normaler Sehkraft erkennt.

Blinde und auch hochgradig sehbehinderte Menschen können einen gut strukturierten Text über eine Braille Zeile oder Sprachausgabe mit entsprechender Software (**Screen Reader**) lesen bzw. abrufen. Grafiken, Bilder oder Text, der in Bildern enthalten ist, sind für Blinde unzugänglich und sollten daher mit einem alternativen Text ergänzt werden. Wichtig ist für blinde Anwender die **Trennung von Inhalt und Design** innerhalb einer Anwendung.

### **1.3.3 Sehbehinderte und sehschwache Menschen**

Sehbehinderte Menschen sind solche, die nicht die vollständige Sehfähigkeit (mindestens 100 % Sehkraft) haben. Sehbehinderte mit weniger als 30 % Sehkraft verwenden eine Vergrößerungssoftware, die den Bildschirminhalt vergrößert. Sehschwache, insbesondere ältere Menschen, benötigen die Anpassungsmöglichkeit der Schrift, um die **Schriftgröße** an ihre Sehleistung

anpassen zu können. Idealerweise sollte dies für jede Anwendung einstellbar sein.

#### **1.3.4 Menschen mit einer Farbsehschwäche**

Personen mit einer Farbfehlsichtigkeit, z. B. einer Rot/Grün-Sehschwäche, brauchen **starke Kontraste und gut lesbare Schriften** sowie Kontrolle über die Farbe von Schrift und Hintergrund.

#### **1.3.5 Gehörlose Anwender**

Gehörlose Menschen sind solche, die nicht in der Lage sind, akustische Inhalte wahrzunehmen. Sie haben oft als erste Sprache Gebärdensprache gelernt. Für sie ist die Schriftsprache eine Fremdsprache und meist schwer verständlich. **Akustische Inhalte** sollten **durch visuell wahrnehmbare Inhalte ergänzt** oder von ihnen begleitet werden.

#### **1.3.6 Motorisch eingeschränkte Anwender**

Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen umfassen alle Arten der Behinderungen im Bereich der Bewegung, Motorik und Gliedmaßen-Koordination. Personen mit z. B. Spastiken oder anderen motorischen Störungen, die keine Maus bedienen können, müssen mit der Tastatur navigieren. Sie bewegen sich meist mit der Tabulatortaste von Element zu Element. Daher muss eine **geräteunabhängige Navigation** ermöglicht werden.

## 2 Zusammenfassung des Berichts

Dieser Bericht erfüllt die sich aus § 4 Absatz 1 Nummer 3 ThürBarrWebG ergebende Verpflichtung des Freistaats Thüringen zur Berichterstattung nach § 12 c Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG). Der Bericht ist an den Bund zu erstatten und zugleich dem Thüringer Landtag vorzulegen. Das Kabinett hat dem Bericht am 11.06.2024 zugestimmt und die Finanzministerin gebeten, diesen der für die Überwachung zuständigen Stelle des Bundes nach § 13 Absatz 3 des BGG und dem Thüringer Landtag zu übersenden. Der Bericht ist nach der gesetzlichen Vorgabe des BGG zum 30.06.2024 zu erstatten.

Der Bericht enthält das Ergebnis der Barrierefreiheitsprüfung durch die Thüringer Überwachungsstelle für Barrierefreiheit in den Jahren 2022 bis 2024. Entsprechend der sich aus § 4 Absatz 1 Nummer 3 ThürBarrWebG i. V. m. § 4 Absatz 8 ThürBITVO ergebenden Verpflichtung wurde der Berichtsteil des Thüringer Landtages unverändert unter Ziffer 5. des Berichtes übernommen sowie das Benehmen mit der Thüringer Durchsetzungsstelle beim Beauftragten für Menschen mit Behinderung herbeigeführt. Der Berichtsteil zu Aufgaben und Arbeit der Durchsetzungsstelle findet sich unter Ziffer 6. des Berichtes.

Im zweiten Berichtszeitraum die Jahre 2022 bis 2024 umfassend wurden/werden nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 und nach Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern zur Verteilung der in Deutschland insgesamt zu prüfenden Websites und mobilen Anwendungen durch die Thüringer Überwachungsstelle

**2022: 52**

**2023: 75**

**2024: 75**

**Websites (davon jeweils 3 in der eingehenden Prüfung) sowie je Jahr 3 mobile Anwendungen** geprüft.

Die Prüfungen der Jahre 2022 und 2023 wurden zeitgerecht vollständig abgeschlossen. Für das Jahr 2024 wurden bis zum Auswertungstichtag (31.03.2024) 25 Websites (davon 1 eingehend) und 2 mobile Anwendungen geprüft.

Teil der zahlenmäßig vorzunehmenden Prüfungen sind entsprechend der europarechtlichen Vorgaben Wiederholungsprüfungen im Umfang von mindestens 10 Prozent der im vorangegangenen Zeitraum durchgeführten Prüfungen.

Die im Ergebnis der Prüfung festgestellten Mängel wurden den geprüften öffentlichen Stellen mitgeteilt. Die jeweiligen Prüfberichte enthielten bei Bedarf auch Anregungen zur Mängelbeseitigung. Die geprüften öffentlichen Stellen wurden aufgefordert, die festgestellten Mängel soweit als möglich innerhalb von 6 Monaten zu beseitigen.

Es ist festzustellen, dass keine der durchgeführten Prüfungen ohne Mängelfeststellungen blieb. Durchweg waren Einschränkungen der Barrierefreiheit zu konstatieren. Die festgestellten Mängel erstrecken sich auf alle Arten von Einschränkungen der Zugänglichkeit und betreffen sowohl landesstaatliche, kommunale als auch Websites und mobile Anwendungen sonstiger öffentlicher Stellen. Im Ergebnis ist daher wie schon im ersten Berichtszeitraum festzustellen, dass keine der geprüften Websites und mobilen Anwendungen die Prüfung vollumfänglich bestanden hat.

Dennoch lassen sich, wie unter Ziffer 4 des Berichts dargestellt, deutliche Verbesserungen hinsichtlich der Barrierefreiheit der Angebote öffentlicher Stellen gegenüber dem letzten Berichtsstand zum 30.06.2021 erkennen. Ein erheblich höherer Anteil der geprüften Websites und mobilen Anwendungen erfüllt nunmehr zumindest überwiegend (die Zahl der bestandenen bzw. überwiegend bestandenen Kriterien überwiegen die Zahl der nicht bestandenen Kriterien) die Anforderungen an die Barrierefreiheit.

Öffentliche Stellen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vielzahl an Vorschriften zu beachten. Hinzu kommen dynamische technische Entwicklungen gerade im Bereich der Websites und mobilen Anwendungen und deren barrierefreier Gestaltung. Die mit dem ThürBarrWebG bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen

sind trotz langer Übergangsfristen zur Umsetzung, erfolgter Informationen und eines durchaus zahlenmäßig nennenswerten Prüfungsumfangs noch immer nicht durchgehend im Blickfeld der öffentlichen Stellen. Wie die nachfolgend dargestellten Prüfungsergebnisse zeigen, finden Aspekte der Barrierefreiheit nur teilweise und in der Regel insbesondere dann Beachtung, wenn grundlegende Überarbeitungen von Websites und mobilen Anwendungen vorgenommen werden. Bestandsseiten werden unter den Gesichtspunkten der Barrierefreiheit nur nach und nach überarbeitet.

Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Neben der noch immer in Teilen mutmaßlich vorhandenen Unkenntnis über die bestehende Rechtslage, mangelnder Sensibilität hinsichtlich der Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen sind vor allem der technische und finanzielle Aufwand für eine vollständige Barrierefreiheit immer wieder auch gegenüber der Überwachungsstelle kommunizierte Hemmnisse. Während gerade die ständige fortschreitende technische Entwicklung einen fortlaufenden ggf. auch aufwändigen technischen Anpassungsprozess und damit finanzielle Ressourcen erfordert, sind andere Barrieren bei Kenntnis der Situation vergleichsweise einfach und mit wenig Aufwand behebbar.

Die meisten der öffentlichen Stellen reagieren positiv und mit Verständnis auf die ihnen übersandten Prüfberichte und sagen eine mehr oder minder zeitnahe Beseitigung festgestellter Barrieren zu. Hier spielt weiterhin neben den damit verbundenen und von einigen öffentlichen Stellen durchaus beklagten Kosten die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Stellen zu dem Thema Barrierefreiheit eine wesentliche Rolle. Die noch immer durchweg bestehenden Mängel bei der vollständigen barrierefreien Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen machen deutlich, dass die in § 6 ThürBITVO festgeschriebene Verpflichtung zur Schulung noch nicht hinreichend umgesetzt wird und oder nicht die notwendige Wirkung entfaltet.

In Einzelfällen wird aber durch entsprechende Nachfragen seitens der öffentlichen Stellen auch ersichtlich, dass die rechtlich nicht vorgesehene Sanktionierung bei (wiederholt) festgestellten Barrieren die rechtsverpflichtende Beseitigung von Mängeln in einer angemessenen Zeit verlangsamt.

Vor dem Hintergrund der Prüfungsergebnisse in den Jahren 2022 bis 2024 (31.03.2024) erscheint es sinnvoll und notwendig, mit allen relevanten Akteuren auf Landes- und kommunaler Ebene sowie unter Einbeziehung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen Möglichkeiten zu finden, die öffentlichen Stellen für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und auf die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen. Zugleich muss das Eigeninteresse der öffentlichen Stellen an einer barrierefreien und nutzerfreundlichen Darbietung öffentlicher Angebote dargestellt werden, um stärker als bisher die Eigenmotivation in den Blick zu rücken.

Nach den Ergebnissen im ersten Berichtszeitraum belegen auch die Ergebnisse der im zweiten Berichtszeitraum durchgeführten Prüfungen die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überwachung der verpflichtenden Vorgaben des ThürBarrWebG einschließlich konsequenter Wiederholungsprüfungen. Im ersten Prüfungsbericht noch zu berücksichtigende Rechtfertigungen aus der zeitlichen Abfolge nach der Einführung der rechtlichen Verpflichtung und der starken personellen wie finanziellen Inanspruchnahme öffentlicher Stellen durch die Herausforderungen der pandemischen Situation können nicht mehr überzeugend ins Feld geführt werden.

Es wird daher spätestens nach dem dritten Berichtszeitraum betreffend die Jahre 2025 bis 2027 zu prüfen sein, ob ausgehend von den dann gewonnenen Prüfungserkenntnissen Notwendigkeiten und Möglichkeiten bestehen, ggf. auch rechtliche Anpassungen einschließlich geeigneter Sanktionierung vorzunehmen.

## **3 Beschreibung der Überwachungstätigkeit**

### **3.1 Allgemeine Angaben**

#### **3.1.1 Tage der Durchführung der Überwachung innerhalb jedes Überwachungszeitraums**

Die Prüfung erfolgte im Zeitraum von 01/2022 bis 03/2024.

#### **3.1.2 Für die Überwachung zuständige Stelle**

Mit dem ThürBarrWebG wurde eine Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit Thüringen im Thüringer Finanzministerium eingerichtet.

#### **3.1.3 Repräsentativität und Verteilung der Stichprobe**

Die Gesamtzahl der von Deutschland zu prüfenden Seiten bestimmt sich nach Anhang I Ziffer 2.1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 grundsätzlich als Prozentsatz der Einwohnerzahlen der Mitgliedsstaaten.

Um der föderalen Struktur Deutschlands insbesondere im Hinblick darauf, dass sowohl der Bund als auch die Länder für die Überwachung zuständig und alle staatlichen Ebenen in die Prüfung einzubeziehen sind, fand eine Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern zur Aufteilung der Stichprobe statt.

In deren Ergebnis übernimmt der Bund 10 Prozent der auf Deutschland entfallenden Stichprobe zur Prüfung. Der verbleibende Teil der Stichprobe wird auf die Länder wie folgt verteilt:

- 15 Prozent gleichmäßig auf alle Länder
- 85 Prozent ausgehend von den Bestimmungen im Durchführungsbeschluss anhand der Einwohnerzahl.

In den Jahren des Berichtszeitraums 2022 bis 2024 sind entfallen auf

Thüringen:

2022

49 Websites in vereinfachter Prüfungsmethode

3 Websites in eingehender Prüfungsmethode und

3 mobile Anwendungen.

2023 und 2024 jeweils

72 Websites in vereinfachter Prüfungsmethode

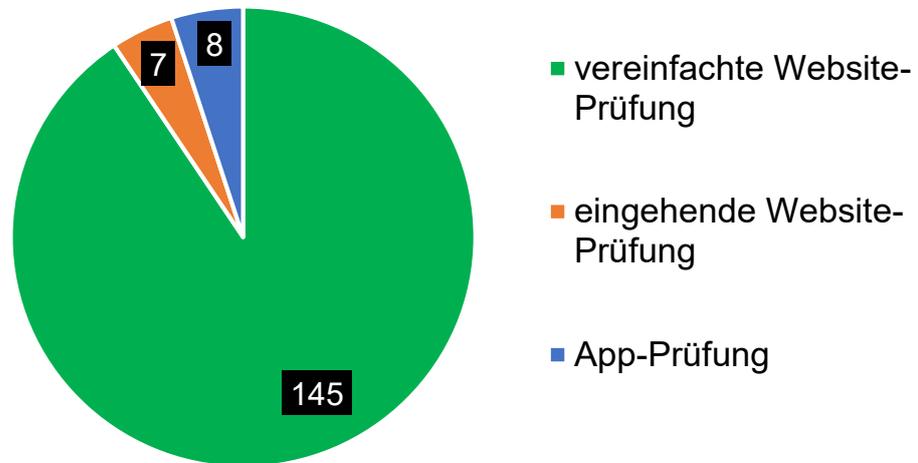
3 Websites in eingehender Prüfungsmethode und

3 mobile Anwendungen.

Hierin enthalten sind verpflichtende Wiederholungsprüfungen im Umfang von mindestens 10 Prozent der im vorangegangenen Zeitraum durchgeführten Prüfungen.

Während die Prüfungsverpflichtung der Jahre 2022 und 2023 vollumfänglich und zeitgerecht erfüllt wurde, wird aufgrund der gesetzlichen Vorgabe der aktuellen Berichterstattung zum 30.06.2024 für den Überwachungszeitraum 2024 für die weitere Betrachtung der Bearbeitungsstand zum 31.03.2024 zugrunde gelegt. Insgesamt werden deshalb 160 durchgeführte Prüfungen für den zweiten Bericht der Zentralen Überwachungsstelle zugrunde gelegt.

## Durchgeführte Prüfungen nach Prüfungsart



Die Prüfung der Websites wird nach vereinfachter Prüfung und eingehender Prüfung unterschieden.

Vereinfachte und eingehende Prüfung umfassen mittlerweile gleichermaßen alle relevanten Prüfkriterien aller anzuwendenden technischen Vorschriften und Normen. Die Unterscheidung bezieht sich nunmehr noch auf die Zahl der zu prüfenden Seiten je Website. Während bei der eingehenden Prüfung alle vorhandenen Seiten und Nutzungsmöglichkeiten einer Website in die Überwachung einbezogen werden, umfasst die vereinfachte Prüfung lediglich eine stichprobenartige Auswahl an Seiten je nach Relevanz für die Nutzenden. Im Durchschnitt werden drei Seiten je Website geprüft.

Damit gibt die eingehende Prüfung einen umfassenden Überblick über die Barrierefreiheit einer Website oder mobilen Anwendung, während die vereinfachte Prüfung Anhaltspunkte für gegebenenfalls bestehende Barrieren liefert. Allerdings ist die eingehende Prüfung damit deutlich aufwändiger. Würde nur diese Prüfungsmethode angewendet werden, könnte die

gewünschte und notwendige Anzahl an Überprüfungen nicht in angemessener Zeit und mit angemessenem Aufwand realisiert werden. Deswegen ist eine Kombination aus vereinfachter und eingehender Prüfung ausgewählter Websites gesetzlich vorgegeben.

Nach Artikel 6 i. V. m. Anhang I Nummer 2.2 des Durchführungsbeschlusses 2018/1524 sind bei der Auswahl der zu prüfenden Websites folgende Kriterien zur Erlangung einer vielfältigen, repräsentativen und geografisch ausgewogenen Stichprobe zu berücksichtigen:

- Einbeziehung aller Ebenen öffentlicher Verwaltung (staatliche Ebene, überregionale Ebene, kommunale Ebene und sonstige Einrichtungen)
- gleichmäßige regionale Verteilung
- breite Abbildung der angebotenen staatlichen Dienstleistungen

Voraussetzung für die rechtlich gewollte und sinnvolle Strukturierung der auszuwählenden Prüfungsfälle ist ein möglichst vollständiger Überblick über alle unter das ThürBarrWebG fallenden Websites und mobilen Anwendungen.

Davon ausgehend sind die öffentlichen Stellen in Thüringen nach § 4 Absatz 7 ThürBITVO verpflichtet, regelmäßig alle von ihnen verantworteten Websites und mobilen Anwendungen in einer von der Zentralen Überwachungsstelle bereitgestellten Datenbank zu erfassen. Diese Erfassung ist verbindlich, wurde aber bisher trotz wiederholter Hinweise innerhalb der Landesverwaltung als auch gegenüber den Kommunen und ihrer Spitzenverbände nicht in dem aus Sicht der Überwachungsstelle notwendigen Umfang umgesetzt. Hier bedarf es weiterer Anstöße, um grundsätzlich alle dem ThürBarrWebG unterworfenen Websites und mobilen Anwendungen in die Datenbank aufzunehmen. Da diese die Grundlage für die jährliche Auswahlentscheidung zu den Prüffällen darstellt, kann nur bei möglichst vollständiger Erfassung auch eine weitgehende Gleichbehandlung

im Sinne der Auswahlvorgaben sichergestellt werden. Soweit bereits jetzt durch Recherche festgestellt wurde, dass zu erfassende Angebote nicht in der Datenbank gelistet werden, wurden solche Websites gleichwohl in die Auswahlentscheidung einbezogen. Damit wird vermieden, dass Nichterfassung in der Datenbank begünstigt wird.

### **3.2 Zusammensetzung der Stichproben in den Jahren des Berichtszeitraums**

Anhand der vorliegenden, sich über die Jahre aber grundsätzlich auch aufgrund der Vervollständigung der Datenbank dynamisch entwickelnden Daten, ergibt sich folgendes Bild im **Durchschnitt der Jahre des Berichtszeitraums** hinsichtlich der Verteilung auf die Ebenen:

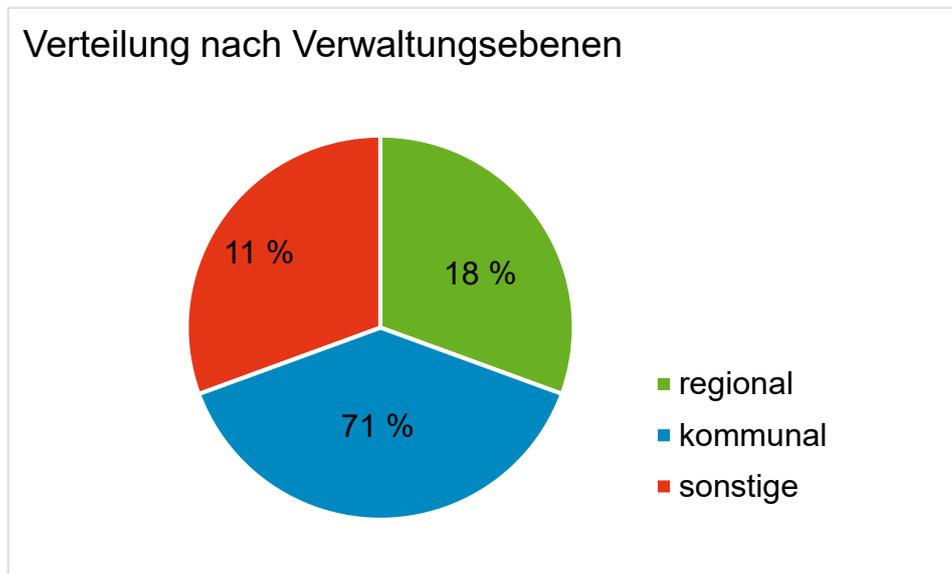
überregionale / landesstaatliche Ebene:	19 v. H.
kommunale Ebene: (Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte)	67 v. H.
sonstige öffentliche Stellen:	14 v. H.

Im Vergleich zum ersten Berichtszeitraum, der die Jahre 2020 und 2021 umfasste, zeigt sich eine Verschiebung der Anteile hin zur kommunalen Ebene, was die reale Situation vermutlich zutreffender abbildet und auch auf die wachsende Erfassung der kommunalen Angebote in der der Auswahl zugrunde liegenden Datenbank zurückzuführen ist.

In einem ersten Schritt erfolgte eine verhältnismäßige Aufteilung der absolut **vereinfacht zu prüfenden Seiten** auf die Ebenen. Die nachfolgende Darstellung umfasst den Durchschnitt der Jahre 2023 und 2024. Das Jahr 2022 wird aufgrund der da noch geringeren Gesamtprüfungszahlen hier außer Betracht gelassen, um Verzerrungen zu vermeiden:

Regionale / landesstaatliche Ebene:	13
-------------------------------------	----

kommunale Ebene:	51
sonstige öffentliche Stellen:	8



Die geforderte geografische Ausgewogenheit in allen Ebenen wurde unter Heranziehung der vier Thüringer Planungsregionen:

Ostthüringen

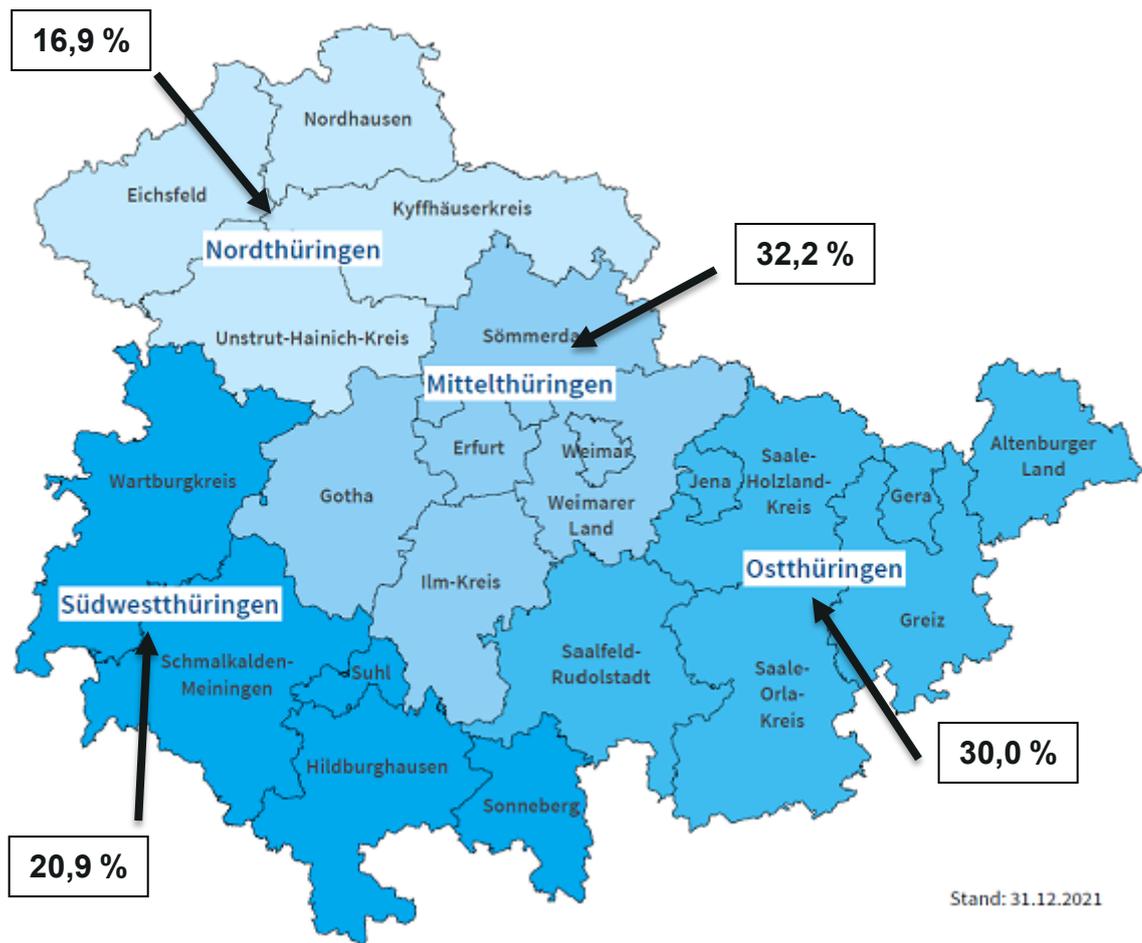
Mittelthüringen

Südwestthüringen

Nordthüringen

erreicht, wobei in jeder Ebene soweit als möglich eine Gleichverteilung auf alle Planungsregionen vorgenommen wurde.

Die Verteilung der vereinfachten Prüfungen nach Planungsregionen anhand des Durchschnitts der Jahre des Berichtszeitraums ergibt folgendes Bild:



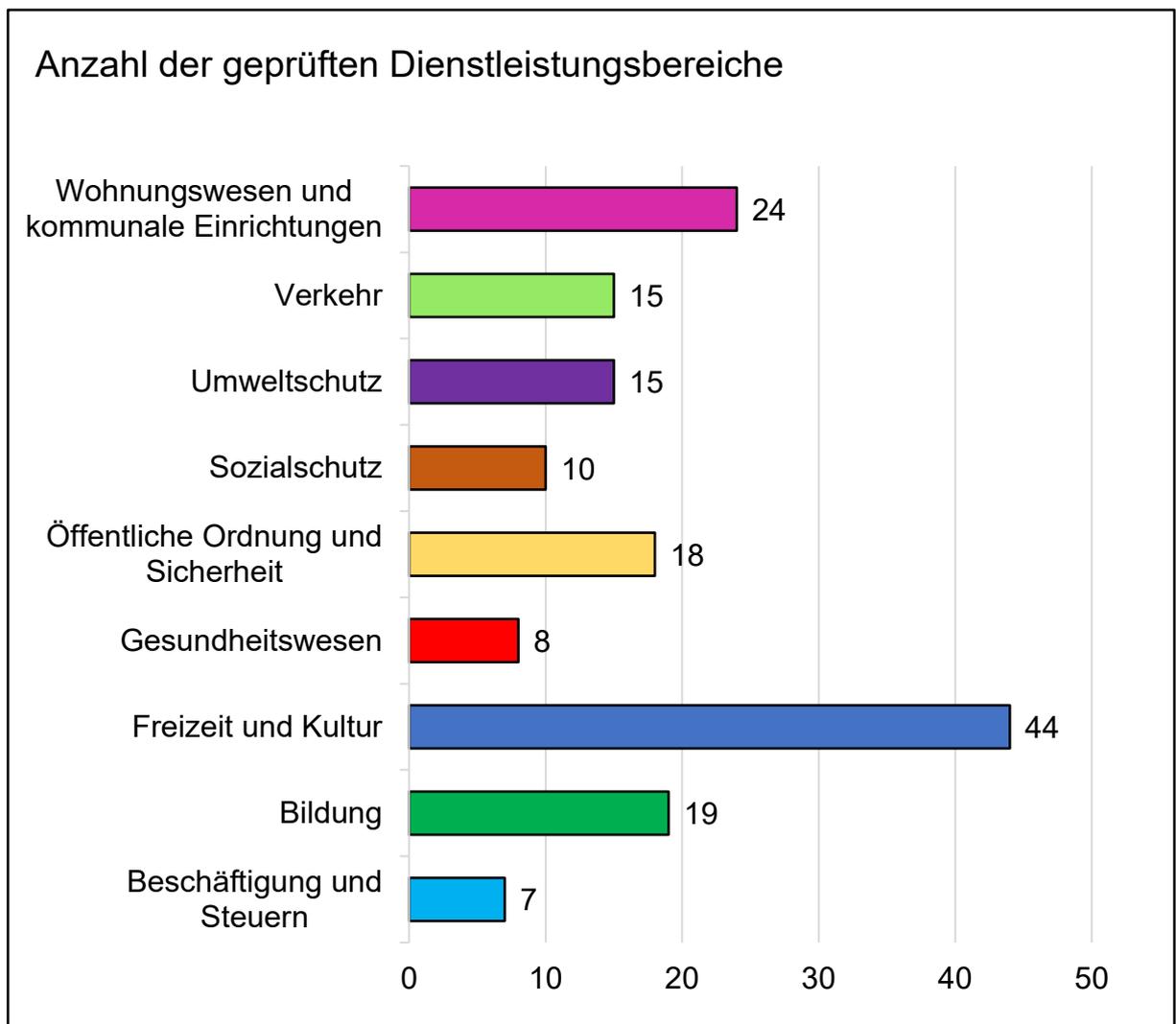
Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik und eigene Berechnung

Unterschiedliche Anteile der Regionen ergeben sich mutmaßlich u. a. aus der regionalen Verteilung auch staatlicher Angebote und den verschiedenen regionalen Strukturen.

Innerhalb der Verteilung nach Ebenen und Regionen soll möglichst die Vielfalt öffentlich angebotener Dienstleistungen abgebildet werden. Dabei sind insbesondere Sozialschutz, Gesundheitswesen, Verkehr, Bildung, Beschäftigung und Steuern, Umweltschutz, Freizeit und Kultur, Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen sowie öffentliche Ordnung und Sicherheit zu berücksichtigen. Sofern öffentliche Stellen keine eigenen Websites zu den

Themenkomplexen haben, ist diese inhaltliche Differenzierung durch die geeignete Auswahl an Inhaltsseiten sicherzustellen.

Die nachstehende Übersicht nimmt die in den Jahren 2022, 2023 und bis zum Stand 31.03.2024 insgesamt die vereinfacht und eingehend geprüften Websites und mobilen Anwendungen in Betracht:



Unter Anwendung der vorstehenden Grundsätze wurden im Zufallsverfahren für jedes Jahr die konkret zu prüfenden Webseiten ermittelt. Sie repräsentieren die unterschiedlichen Ebenen, die geografisch ausgewogene Verteilung und die thematische Vielfalt.

Die **drei je Jahr eingehend zu prüfenden Websites sowie die drei je Jahr zu prüfenden mobilen Anwendungen** verteilen sich im Schnitt der Jahre soweit dies ob des tatsächlichen Vorhandenseins möglich war, gleichmäßig auf die Ebenen, Planungsregionen und Themen.

Innerhalb der jährlich vorzunehmenden Auswahl der Prüffälle wurde beginnend ab dem Jahr 2022 die rechtliche Vorgabe nach Einbeziehungen schon bereits geprüfter Websites und mobiler Anwendungen beachtet. Die **Wiederholungsprüfungen** sind Teil der für das Jahr insgesamt zu prüfenden Fälle und müssen mindestens 10 v. H. der im vorangegangenen Prüfungszeitraum geprüften Fälle umfassen. Die Wiederholungsprüfungen wurden grundsätzlich nach den vorstehenden Maßgaben ausgewählt.

Wiederholungsprüfungen sind sinnvoll und notwendig, um aus Sicht der Überwachungsstelle unabhängig von der Berichterstattung durch die öffentlichen Stellen nach Übersendung von Prüfberichten die Beseitigung von Mängeln nachhalten zu können. Zugleich erhöhen Wiederholungsprüfungen den Druck auf die öffentlichen Stellen, bestehende Mängel zu beseitigen. Nicht zuletzt bieten Wiederholungsprüfungen auch die Möglichkeit des Erkenntnisgewinns für die geprüfte öffentliche Stelle selbst.

### **3.3 Korrelation mit den für die Überwachung verwendeten Normen, technischen Spezifikationen und Instrumenten**

Im Vergleich zum ersten Bericht der Überwachungsstelle gab es mit Ausnahme einzelner Aktualisierungen der unter Ziffer 1.1 angesprochenen Regelungen und Prüfwerkzeuge zu diesem Themenkomplex keine nennenswerten Veränderungen. Zur Vermeidung von Wiederholungen und im Interesse einer

besseren Lesbarkeit wird deshalb auf die entsprechende Passage des ersten Berichts der Überwachungsstelle von 2021 verwiesen.

## 4 Ergebnis der Überwachung

### 4.1 Ausführliches Ergebnis

#### 4.1.1 Umfassende Beschreibung des Überwachungsergebnisses, einschließlich der Messdaten

Seit 2022 und bis zum Stand 31.03.2024 wurden insgesamt 160 Websites und mobile Anwendungen geprüft. Allen öffentlichen Stellen wurde der daraus erwachsende Prüfbericht zur Verfügung gestellt verbunden mit der Bitte, innerhalb von 6 Monaten die festgestellten und ggf. weitere vorhandene Mängel zu beseitigen.

Auch wenn die Vorschriften des ThürBarrWebG bereits seit dem 30.06.2019 in Kraft sind und spätestens seit dem 23.09.2020 alle Websites und spätestens seit dem 23. Juni 2021 alle mobilen Anwendungen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen müssen, ist festzustellen, dass erneut alle geprüften Websites und mobilen Anwendungen Barrieren hinsichtlich der 4 Erfolgskategorien:

- Wahrnehmbarkeit
- Bedienbarkeit
- Verständlichkeit und
- Robustheit

aufwiesen.

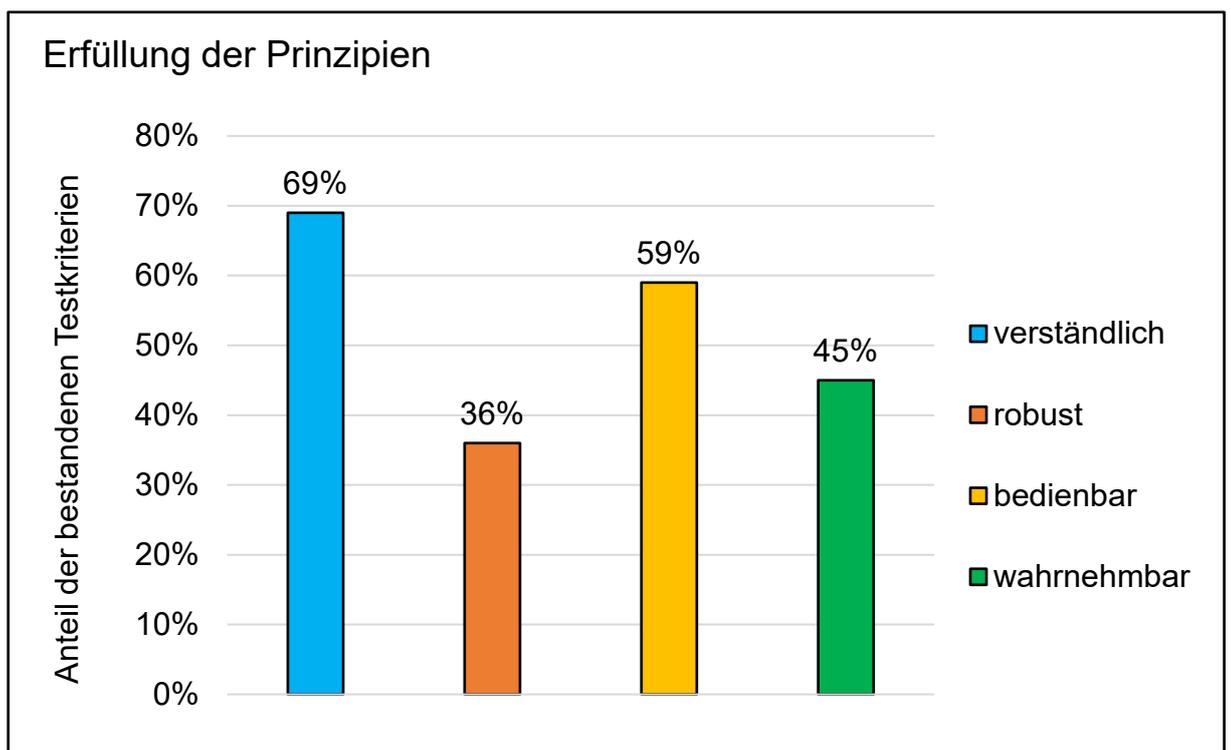
Wahrnehmbarkeit bedeutet in diesem Zusammenhang u. a. die Lesbarkeit mit einem Screenreader oder das Vorhandensein von Alternativen zu Audio- und Video-Inhalten.

Bedienbarkeit setzt u. a. voraus, dass alle Funktionen auch über die Tastatur nutzbar sind.

Inhalte und Bedienelemente müssen aus sich heraus verständlich sein.

Eine Website oder mobile Anwendung ist dann robust, wenn ihr Inhalt so angelegt ist, dass er auf einer großen Anzahl an Ausgabegeräten verlässlich dargestellt wird.

Nimmt man die vier genannten Kriterien ergibt sich folgendes Bild hinsichtlich ihrer Erfüllung über alle vorgenommenen Prüfungen:



Nach dieser Auswertung bestehen relevante Einschränkungen insbesondere in den Kategorien Robustheit und Wahrnehmbarkeit. Vergleichsweise gut stellen sich die Erfüllung der Bedienbarkeit und Verständlichkeit dar. In diesen Kategorien gab es nur in einem geringen Anteil der vorgenommenen Prüfungen Probleme.

Im Vergleich zum ersten Berichtszeitraum bestätigen sich damit die damals getroffenen Aussagen. Während die Kategorien Bedienbarkeit und

Verständlichkeit tendenziell geringere Einschränkungen aufweisen, hinkt insbesondere die Robustheit weiter hinterher. Im Vergleich zum ersten Berichtszeitraum sind sowohl bei der Robustheit als auch bei der Wahrnehmbarkeit und der Verständlichkeit deutliche Verbesserungen festzustellen. Demgegenüber hat sich die Situation bei der Bedienbarkeit verschlechtert. Über die Gründe hierfür kann nur spekuliert werden. Insgesamt weist die Prinzipienbefreiung aber eine steigende Tendenz auf.

Für die Prüfung der Barrierefreiheit werden die sogenannten Erfolgskriterien mittels Untersetzung in Prüfkriterien / Prüfschritte untersucht. Für jeden einzelnen relevanten Prüfschritt wird dabei im Ergebnis der Prüfung festgestellt, ob er

- bestanden
- im Wesentlichen bestanden
- nicht bestanden oder
- nicht anwendbar ist.

Ein Erfolgskriterium ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfkriterien vollständig erfüllt sind. Sind nur kleinere Auffälligkeiten oder Mängel festzustellen, so kann das Erfolgskriterium als im Wesentlichen bestanden gewertet werden. Gibt es zu einem Erfolgskriterium nur einen Prüfschritt, der mit „im Wesentlichen bestanden“ bewertet ist, ist das gesamte Erfolgskriterium als „bestanden“ zu bewerten. Ist mehr als ein Prüfschritt „im Wesentlichen bestanden“, so ist das gesamte Erfolgskriterium ebenfalls „im Wesentlichen bestanden“.

Setzt sich die Bewertung eines Erfolgskriteriums aus mehreren Prüfschritten zusammen, gilt jeweils die schlechteste Bewertung der einzelnen Prüfschritte für das gesamte Erfolgskriterium. Finden sich auf der Website oder mobilen

Anwendung keine das Erfolgskriterium betreffenden Darstellungen etc., wird das Erfolgskriterium als nicht anwendbar angesehen.

Der Grundgedanke der vereinfachten Prüfung ist, dass nur eine Auswahl an Prüfkriterien zzgl. weiterer Aspekte wie Erklärung zur Barrierefreiheit herangezogen werden. Bei der eingehenden Prüfung sind es alle Kriterien (derzeit bereits rd. 100) zzgl. weiterer Aspekte wie z. B. Erklärung zur Barrierefreiheit, PDF-Dokumente die zu beachten sind.

Thüringen hat sich in Abstimmung mit dem Bund und den Ländern dazu entschieden, auch bei der vereinfachten Prüfung alle Prüfkriterien anzuwenden und nur den Umfang der Prüfung durch eine Beschränkung der Anzahl der bezogen auf eine Website zu prüfenden Seiten (im Durchschnitt drei) zu begrenzen. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass es keine Rangfolge der Kriterien bei der Barrierefreiheit geben kann, weil unterschiedliche Beeinträchtigungen unterschiedliche Maßnahmen zur Nutzbarkeit erfordern. Insofern ist es nicht zu rechtfertigen, dass einzelnen Kriterien und damit einzelnen Beeinträchtigungen ein höheres Gewicht bei der Prüfung beigemessen wird als anderen.

In Anhängigkeit von der inhaltlichen Gestaltung der Website kann es vorkommen, dass einzelne Prüfkriterien nicht anwendbar sind, etwa weil bestimmte Elemente wie z. B. Videos etc. nicht vorhanden sind.

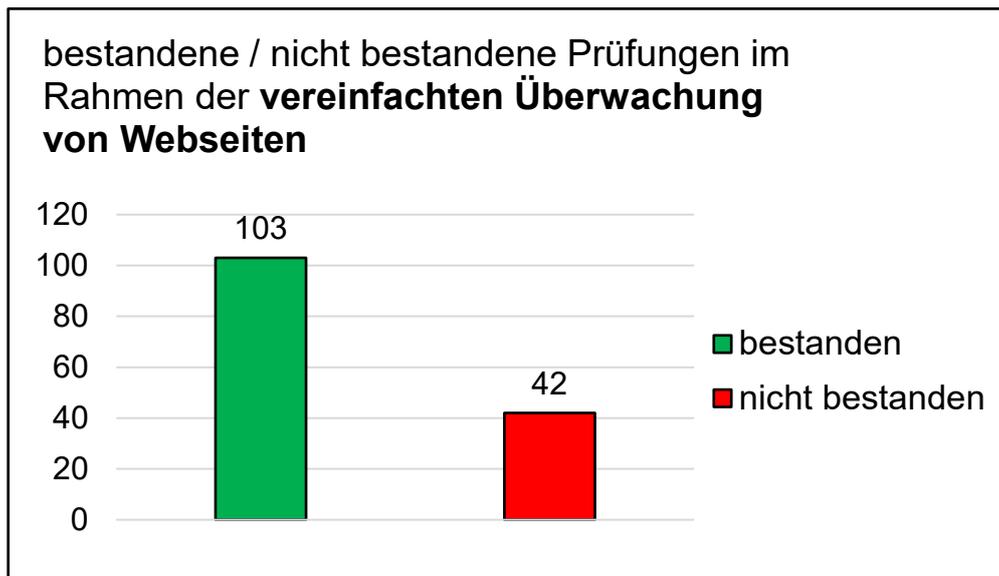
Eine Auswertung aller geprüften und prüfbaren Kriterien über alle geprüften Seiten und mobilen Anwendungen zeigt deutlich, in welchem noch immer erheblichen Umfang bei diesen - und vermutlich vielen anderen - Websites und mobilen Anwendungen noch Barrieren bestehen:

## Konformität der geprüften Kriterien



Wegen der Einbeziehung aller Prüfkriterien auch in die vereinfachte Prüfung hat sich denklingsweise insbesondere der Anteil der nicht anwendbaren Prüfkriterien im Vergleich zur letzten Berichterstattung erhöht. Erfreulich ist, dass sich trotz Ausweitung des inhaltlichen Prüfumfanges der Anteil der nicht bestandenen Kriterien im Vergleich zum ersten Berichtszeitraum von 47,32 Prozent auf 21,4 Prozent verringert hat.

Bezogen auf die im aktuellen Berichtszeitraum insgesamt **145 vereinfacht geprüften Websites** stellt sich das Verhältnis von bestandenen Prüfungen zu nicht bestandenen Prüfungen wie folgt dar:



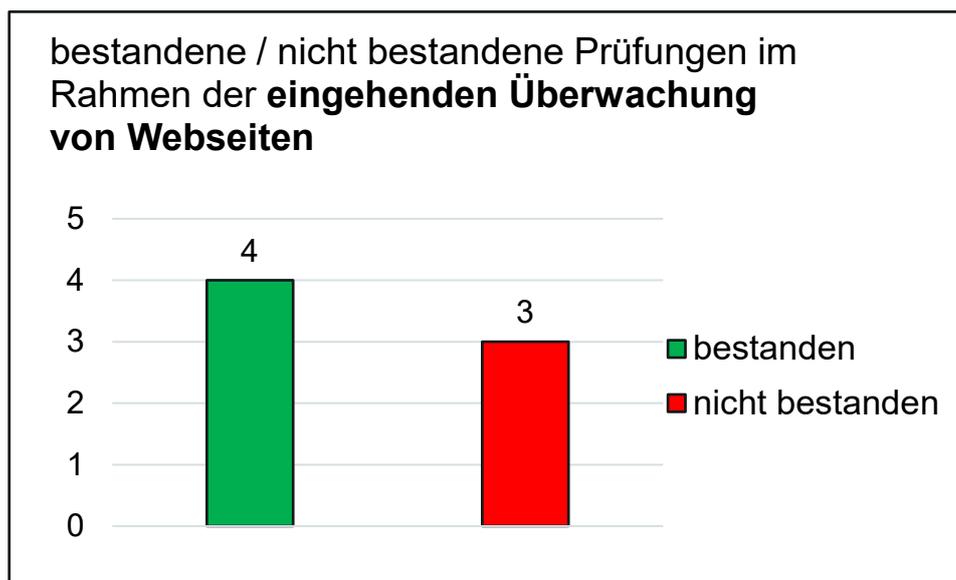
Ob eine Website die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, wurde für diese Darstellung nach dem Verhältnis der prüfbaren Kriterien, die bestanden oder nicht bestanden wurden, beurteilt. Im Wesentlichen bestandene Prüfkriterien wurden dabei als bestanden gezählt.

In dieser Betrachtung zeigt sich eine ganz erhebliche Verbesserung im Vergleich zur ersten Berichterstattung, die lediglich den ersten Überwachungszeitraum erfasst hat. Waren im ersten Berichtszeitraum nur 13 von 49 vereinfacht durchgeführten Prüfungen als bestanden zu werten, was einer Quote von 26,5 Prozent entsprach, so sind von den von 2022 bis 31.03.2024 145 vereinfacht geprüften Websites 103 als bestanden zu werten, was einer Quote von 71,0 Prozent entspricht.

Ein solches **Herangehen ist im Sinne des Gesetzes allerdings nur bedingt geeignet**, weil grundsätzlich nur bei Beseitigung aller Einschränkungen Barrierefreiheit im tatsächlichen und rechtlichen Sinne gegeben ist. Legt man diesen Maßstab zu Grunde, erfüllt keine vorgenommene Prüfung diese Anforderungen. Gleichwohl wurde eine solche

Darstellung aufgenommen, um zu zeigen, dass rund 70 Prozent der geprüften Websites die Anforderungen an die Barrierefreiheit überwiegend erfüllen. Hier wird die Diskrepanz zwischen den sehr hohen gesetzlichen und technischen Anforderungen auf der einen Seite und den damit verbundenen Herausforderungen für die öffentlichen Stellen und deren technischen und finanziellen Möglichkeiten auf der anderen Seite deutlich. Erkennbar ist jedoch der Wille der öffentlichen Stellen, den Anforderungen weitgehend und zunehmend gerecht zu werden. Es bleibt eine Gratwanderung zwischen der Erfüllung der berechtigten Interessen von Menschen mit Behinderung und deren gesetzlicher Normierung auf der einen Seite und der Gefahr einer Überforderung der öffentlichen Stellen auf der anderen Seite.

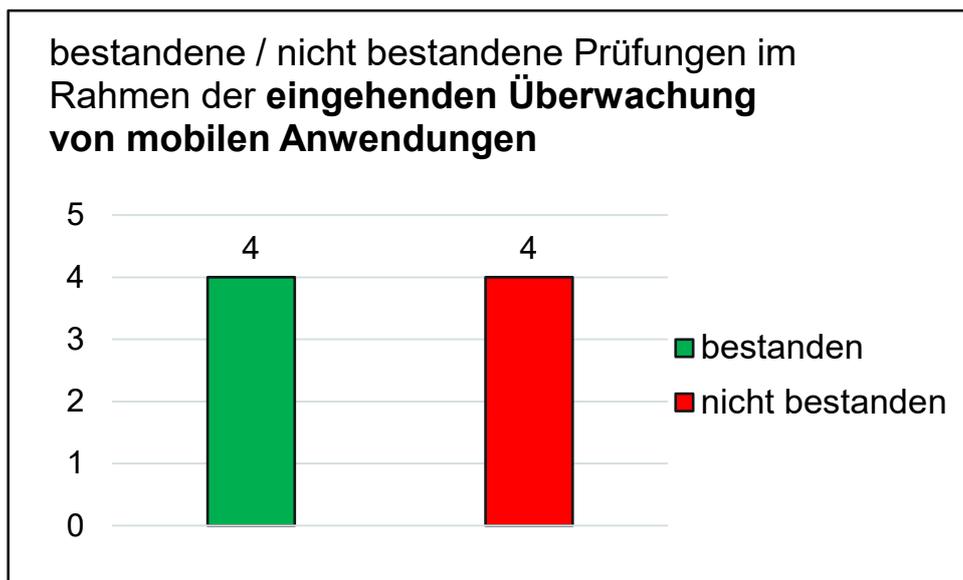
Bei den **sieben bis zum 31.03.2024 eingehend geprüften Websites** ergibt sich folgendes Bild:



Das Ergebnis entspricht den Aussagen für die vereinfacht durchgeführten Prüfungen. Auch hier zeigt sich eine deutliche Verbesserung in der gewählten Betrachtung im Vergleich zum ersten Berichtszeitraum.

Nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 ThürBarrWebG müssen mobile Anwendungen öffentlicher Stellen spätestens seit dem 30. Juni 2021 barrierefrei sein. Vor diesem Hintergrund konnten Prüfungen mobiler Anwendungen noch nicht Teil des ersten Berichts der Überwachungsstelle zum Stand 30 Juni 2021 sein.

In den nachfolgenden Überwachungszeiträumen wurden bis Stand 31.03.2024 8 mobile Anwendungen eingehend geprüft. Legt man die oben beschriebenen Annahmen bei einer damit gleichförmigen Auswertung der Prüfungsergebnisse zugrunde, ergibt sich nachstehendes Bild:



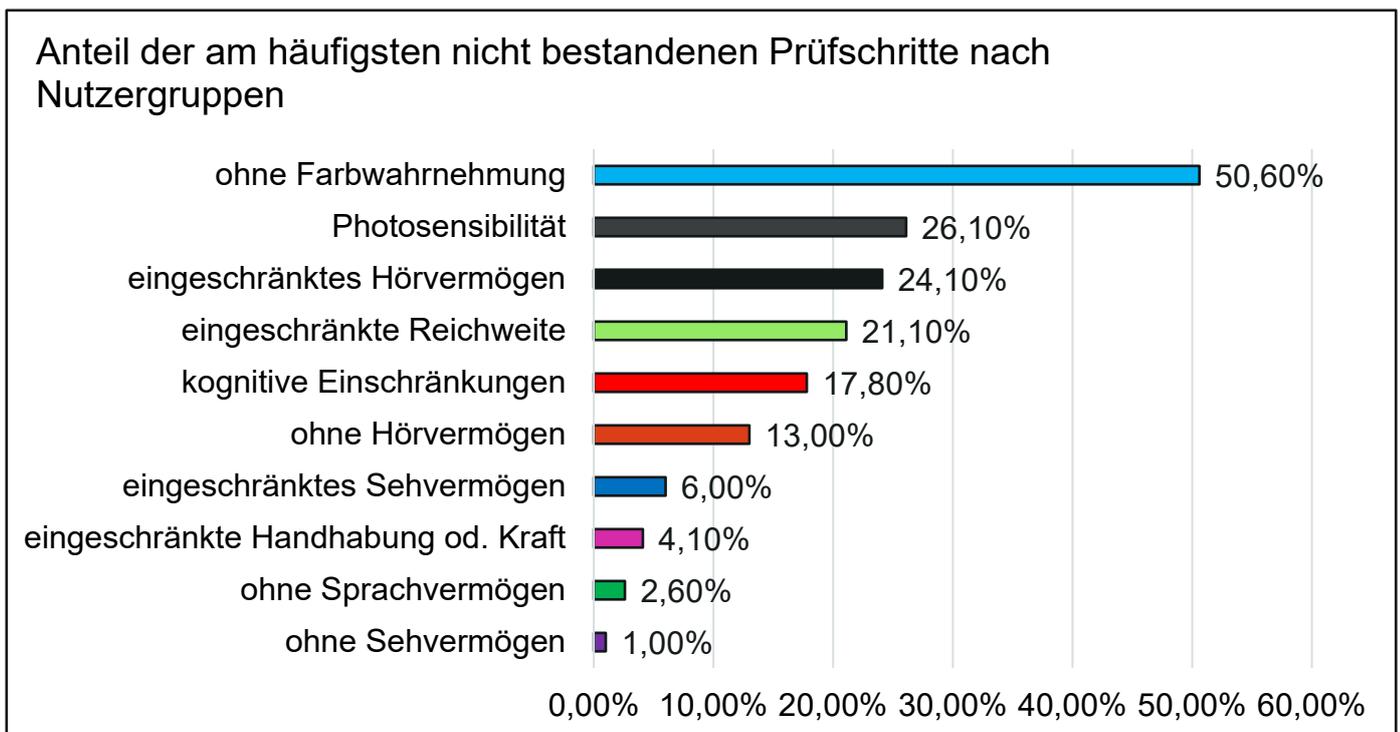
Entsprechend dem Befund bei der eingehenden Prüfung von Websites ist auch hier eine durchaus beachtliche „Bestanden-Quote“ von 50 Prozent festzustellen. Gleichwohl soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass

„bestanden“ im Sinne der Darstellung nicht gleichbedeutend mit barrierefrei im rechtlichen Sinne ist.

#### **4.1.2 Qualitative Auswertung des Überwachungsergebnisses, einschließlich Erkenntnisse in Bezug auf eine häufige oder kritische Nichterfüllung der in den Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der RL (EU) 2016/2102 festgelegten Anforderungen**

Nach Auswertung der Prüfergebnisse sind nicht alle Gruppen von Menschen mit Behinderung gleichermaßen von den auf den geprüften Websites und mobilen Anwendungen bestehenden Barrieren betroffen.

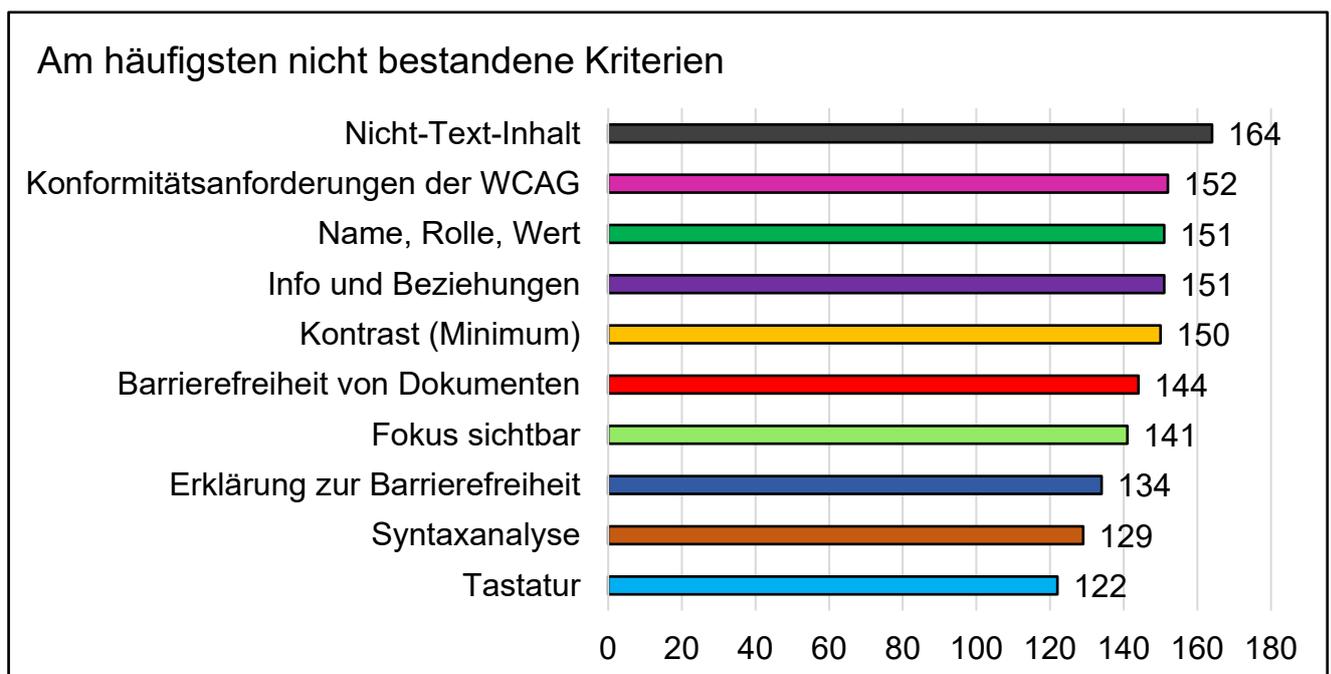
Nachstehende Grafik zeigt eine Auswertung der Zahl der nicht bestandenen Kriterien nach den Benutzergruppen:



Aus der Darstellung wird deutlich, dass weit mehr als die Hälfte der nicht bestandenen Prüfkriterien die Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigungen des Sehvermögens, Blindheit oder Einschränkungen des Farbsehens oder Photosensibilität betreffen. 37 Prozent der nicht bestandenen Prüfschritte betrifft Menschen mit Einschränkungen des Hörvermögens und ohne Hörvermögen. Danach folgen Prüfschritte, die u. a. Menschen mit kognitiven Einschränkungen betreffen.

Nicht nur die betroffenen Personengruppen sind unterschiedlich stark von Barrieren betroffen, sondern auch die Prüfkriterien werden unterschiedlich häufig nicht bestanden.

Wertet man die den Prüfungen zugrundeliegenden Prüfkriterien nach der Häufigkeit des Nichtbestehens aus, so ergibt sich folgendes Bild hinsichtlich der 10 am häufigsten nicht bestandenen Kriterien:



Die Inhalte der Prüfkriterien sind zum Teil sehr komplex und ergeben sich aus den unter Ziffer 1.1 des Berichts genannten rechtlichen Grundlagen.

## **5 Beitrag des Thüringer Landtages zum Prüfbericht gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 ThürBarrWebG**

Der Thüringer Landtag legt ein großes Augenmerk auf die Barrierefreiheit der von ihm betriebenen Internetseiten. Seit 2018 wurden daher alle Internetseiten des Thüringer Landtags sowohl optisch als auch technisch erneuert und in ein einheitliches Erscheinungsbild (Corporate Design) überführt, welches bereits Grundsätze der Barrierefreiheit (z.B. Farben, Kontraste, Schriftgrößen, Bedienkonzepte usw.) berücksichtigt. Bei allen für den Thüringer Landtag neu entwickelten oder neu gestalteten Internetseiten wird vor Inbetriebnahme ein BITV-Test, nach den zum Zeitpunkt der Testung geltenden Kriterien durchgeführt, um die Konformität zu EN 301549 zu bestätigen.

Zuletzt erfolgte ein BITV-Test für das Onlinediskussionsforum im Februar 2024. Wie üblich, wurden neue Erkenntnisse in Sachen Barrierefreiheit auch in die anderen Portale des Thüringer Landtags übernommen, so dass jede Neutestung auch gleich eine Überprüfung vorheriger Testungen darstellt.

Auf der Hauptwebseite des Thüringer Landtags steht eine für alle Portale gültige Barrierefreiheitserklärung und ein Feedback-Formular zur Verfügung, über welches Barrieren gemeldet oder Inhalte barrierefrei angefordert werden können. Zudem stellt jedes Portal ausgewählte Inhalte in leichter Sprache sowie in Gebärdensprache zu Verfügung. Derzeit laufen Testungen verschiedener KI-gestützter Software, mit deren Hilfe langfristig die in leichter bzw. in Gebärdensprache angebotenen Inhalte erweitert werden sollen.

Zu allen Themen, die Barrierefreiheit unserer Internetseiten betreffend, stehen wir in regelmäßigem Kontakt mit der Landesdurchsetzungsstelle für barrierefreies Internet beim Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Das angebotene Videomaterial vergangener Landtagssitzungen wird mit Untertiteln versehen. An einer Live-Untertitelung des Streams von

Plenarsitzungen wird weiterhin gearbeitet. Unabhängig davon wird bei Bedarf themenbezogen auch eine gebärdensprachliche Live-Übersetzung angeboten. Auch digitale Angebote im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. Videos, werden mit Untertiteln angeboten.

Im Hinblick auf die Bereitstellung barrierefreier Dokumente im Internet werden zunehmend sowohl parlamentarische Dokumente als auch Veröffentlichungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit als barrierefreie PDF-dokumente erzeugt. Der Anteil der barrierefreien PDF-Dokumente soll stetig erhöht werden. Hier arbeitete der Thüringer Landtag eng mit dem Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zusammen.

## **6 Anwendung des Durchsetzungsverfahrens und Rückmeldungen der Endnutzer**

### **6.1 Beschreibung des eingerichteten Durchsetzungsverfahrens**

#### **6.1.1 Name, Organisation und Kontaktdaten**

##### Name der Durchsetzungsstelle:

Der Name der Durchsetzungsstelle nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Thüringen lautet gegenwärtig „Landesdurchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit (LDB)“. Die Bezeichnung ist vorläufig und hängt von der Entwicklung der Organisationsstruktur beim für die Stelle verantwortlich zeichnenden Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (TLMB) ab.

##### Organisation:

Die LDB ist nach § 5 ThürBarrWebG beim TLMB eingerichtet.

Nach § 16 des ThürGIG wählt der Thüringer Landtag den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung.

Neben der LDB ist beim Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und damit beim Thüringer Landtag auch die Landesfachstelle für Barrierefreiheit (eine zusätzliche Beratungs- und Informationsstelle zu allen Fragen der Barrierefreiheit) eingerichtet. Die LDB ist ein Teil Landesfachstelle für Barrierefreiheit.

### Kontakt:

Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

Landesfachstelle für Barrierefreiheit

Landesdurchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit

Dienstszitz beim Thüringer Landtag

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt

Telefon: +49 361 57 3118 000

E-Mail: [internet@tlmb.thueringen.de](mailto:internet@tlmb.thueringen.de)

Internet: <https://www.tlmb-thueringen.de/>

### **6.1.2 Rechtsgrundlage und Verfahren**

Das Durchsetzungsverfahren ist in § 5 ThürBITVO gesetzlich geregelt.

An die LDB kann sich wenden,

- wer auf eine Nutzung des Feedback-Mechanismus innerhalb der gesetzlichen Frist keine oder keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat,
- wer behauptet, eine Erklärung zur Barrierefreiheit und ein Feedback-Mechanismus sei nicht vorhanden.

Eine Antragstellung ist kostenfrei.

Wenn ein zulässiger Antrag vorliegt, beteiligt die LDB die öffentliche Stelle mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erreichen. Kommt eine Einigung nicht zustande, nimmt die LDB gegenüber den Beteiligten abschließend schriftlich Stellung, ob ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur

Barrierefreiheit vorliegt. Stellt sie einen Verstoß fest, unterbreitet sie der öffentlichen Stelle zugleich Vorschläge zu dessen Abbau und fordert sie auf, die Barriere zu beseitigen.

Die LDB kann die für die Überwachung nach § 4 (ThürBITVO) zuständige Überwachungsstelle des Landes Thüringen für die Barrierefreiheit von Informationstechnik in einem Verfahren beteiligen und die Überprüfung einer Website oder mobilen Anwendung verlangen. Die LDB kann den Beteiligten die Hinzuziehung anderer sachkundiger Stellen über die Überwachungsstelle hinaus vorschlagen. Die LDB kann jederzeit andere sachkundige Stellen hinzuziehen.

### **6.1.3      Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens**

In Thüringen sind bis zum 19. April 2024 vier (4) zulässige Anträge bei der Landesdurchsetzungsstelle eingegangen.

## **7 Angaben über zusätzliche Maßnahmen (gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102)**

### **7.1 Erkenntnis aus den Rückmeldungen der öffentlichen Stellen und politische Einordnung**

Die geprüften öffentlichen Stellen wurden mit der Übersendung des Prüfberichtes gebeten, zu den ergriffenen Maßnahmen und den getroffenen Schlussfolgerungen zu berichten.

Nahezu durchweg haben die öffentlichen Stellen mit Verständnis auf die getroffenen Prüfungsfeststellungen reagiert und die Beseitigung der bestehenden Barrieren in Aussicht gestellt. Soweit sinnvoll und notwendig werden die Websites zum Teil vollständig unter Beachtung der Anforderungen an die Barrierefreiheit neu aufgesetzt und gestaltet. Wiederholt wurde allerdings nachvollziehbar auch deutlich gemacht, dass der technische, personelle und finanzielle Aufwand insbesondere für kleinere öffentliche Stellen erheblich und durchaus limitierend sein kann. Vor diesem Hintergrund haben einige öffentlichen Stellen trotz seit geraumer Zeit bestehender gesetzlicher Verpflichtung darum gebeten, die Beseitigung festgestellter Barrieren sukzessive über einen längeren Zeitraum vornehmen und/oder bis zu einem ohnehin geplanten Relaunch der Website oder mobilen Anwendung aufschieben zu können.

Bei nahezu allen geprüften öffentlichen Stellen ist aber ein grundsätzlich hohes Maß an Sensibilität für die Belange von Menschen mit Behinderung festzustellen, auch wenn in der täglichen Arbeit und der Umsetzung der daraus erwachsenden Anforderungen noch Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.

Für die Thüringer Landesregierung nimmt das Thema Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen hohe Bedeutung ein. Gerade diese Informationsquellen und die dort angebotenen Dienstleistungen stellen zunehmend ein wichtiges Element in der Arbeit der öffentlichen Stellen

dar sowohl im wohlverstandenen Interesse der Bürgerinnen und Bürger, als auch im Eigeninteresse der öffentlichen Stellen. Deshalb muss auf die Barrierefreiheit und Anwenderfreundlichkeit bei der stattfindenden Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen besonderes Augenmerk gelegt werden.

## **7.2 Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen**

Ein wichtiges Element bei der Erreichung der gesetzlich verpflichtenden Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen und der dazu notwendigen Sensibilisierung aller Beteiligten ist die Einbindung und Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen.

Zwischen der Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit und der Landesdurchsetzungsstelle besteht ein regelmäßiger inhaltlicher Austausch. Aufgrund der Ansiedlung der Durchsetzungsstelle beim Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist die Beteiligung einer auf Landesebene ganz wesentlichen Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen sichergestellt.

Darüber hinaus gilt es der gegenseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch mit den Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen bedarfsabhängig Raum zu geben. Dies kann sowohl auf Initiative der Interessenverbände erfolgen als auch landesseitig initiiert werden, damit daraus gewonnene Erkenntnisse in die Arbeit der Überwachungs- und der Durchsetzungsstelle beispielsweise bei der Auswahl zu prüfender Seiten oder sich verändernder Anforderungen und Wünsche von Menschen mit Behinderungen an die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen einfließen können.

### **7.3 Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen öffentlicher Stellen**

Im Zuge der Übersendung der Prüfberichte an die öffentlichen Stellen wurden diese auch hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Durchführung von regelmäßigen Schulungen für die Bediensteten, die mit der Betreuung der Websites und mobilen Anwendungen betraut sind, befragt.

Auch in gewisser Abhängigkeit von der Größe der öffentlichen Stelle war aus den Rückmeldungen zu entnehmen, dass der zahlenmäßige Umfang der geschulten/zu schulenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter recht unterschiedlich ist. Es ist daher davon auszugehen, dass noch immer Nachholbedarf besteht, der mit der Übersendung der Prüfberichte in seiner Realisierung häufig neuen Anstoß erfährt. Hinzu kommt, dass es aufgrund der großen Dynamik bei der technischen Entwicklung unabdingbar ist, Schulungen in regelmäßigen Abständen allen mit der Betreuung der Websites und mobilen Anwendungen betrauten Mitarbeitenden anzubieten.

Gerade bei kleineren öffentlichen Stellen wird die Website häufig durch externe Dienstleister betreut. Hier gilt es die Bediensteten der Gemeinden zumindest soweit zu qualifizieren, dass eine Überwachung der Aufgabenerledigung durch die externen Dienstleister möglich ist, denn egal, ob die Website durch die öffentliche Stelle selbst oder einen beauftragten Dritten betreut wird, liegt die Schlussverantwortung für die Barrierefreiheit bei der öffentlichen Stelle. Dies wird bereits aus der ausschließlich durch die öffentliche Stelle abzugebende Barrierefreiheitserklärung deutlich.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von entsprechenden Schulungen seitens der öffentlichen Stellen anerkannt und realisiert werden. Hierfür steht ein breites Spektrum kommerzieller Angebote zur Verfügung. Zudem hält auch das Zentrale Fortbildungsprogramm des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales für 2024 Angebote bereit. Gleichwohl ist der Bedarf erheblich, sodass sich die Überwachungsstelle

weiterhin für eine Ausweitung spezifischer Angebote für die öffentlichen Stellen einsetzen wird.

## 8 Hilfreiche Links

- a. [Link zur Thüringer Überwachungsstelle](#)
- b. [Link zur Thüringer Durchsetzungsstelle](#)
- c. [Link zur Bundesfachstelle für Barrierefreiheit](#)
- d. [Link zur Seite BIK für Alle](#)
- e. Link zu den [BITV/WCAG-Testschritten](#)
- f. Link zur [EN 301 549](#) (für Web-Anwendungen ist Kapitel 9 relevant)
- g. Link zur [Mustererklärung zur Barrierefreiheit](#)
- h. Einstieg in [WAI-ARIA](#)
- i. Link zu [WCAG 2.1](#)

## 9 Kontakt und Verantwortlichkeiten

**Thüringer Finanzministerium**

**Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit:**

Ludwig-Erhard-Ring 7

99099 Erfurt

Telefon: 0361 573611553

E-Mail: [ueberwachung-digitale-barrierefreiheit@fm.thueringen.de](mailto:ueberwachung-digitale-barrierefreiheit@fm.thueringen.de)

## Impressum

Thüringer Finanzministerium Zentrale

Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit

Ludwig-Erhard-Ring 7

99099 Erfurt

Tel. 0361 – 57 361 1553

E-Mail: ueberwachung-digitale-

barrierefreiheit@tfm.thueringen.de